

Satzung (Entgeltregelung)

Über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der „Schule von acht bis eins“ bzw. der sonstigen Betreuungsangebote (pädagogische Übermittagsbetreuung) vom 20.04.2007

in der geänderten Fassung vom 30.06.2020

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 – Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich; sonstige Betreuungsangebote; Schule von acht bis eins

1. Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen sowie bei Bedarf in den Schulferien und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) ergänzende Betreuungsangebote. Das Angebot wird während der Weihnachtsferien sowie innerhalb der Sommerferien für drei Wochen nicht vorgehalten, im Übrigen während der Schulferien nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem Betreuungsträger.
2. Aus organisatorischen Gründen kann das Ferienangebot schulübergreifend erfolgen.
3. Die ergänzenden Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltung.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht.
5. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Bei Bedarf kann das Angebot über 16.00 Uhr hinausgehen bzw. auch vor 8.00 erfolgen. Diese Randzeitenangebote erfolgen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendhilfeträger.
6. Neben der offenen Ganztagschule wird alternativ eine sonstige Betreuung als Übermittagsbetreuung an den OGS-Schulen bzw. Schule von acht bis eins angeboten. Hierbei handelt es sich um ein Betreuungsangebot, das in der Regel eine Betreuung nach Unterrichtsende bis mindestens 13:00 Uhr umfasst. Für diese verlässliche Betreuung werden an den jeweiligen Schulstandorten Elternbeiträge ohne soziale Staffelung festgesetzt. Die Höhe des Beitrages ist in § 3 Abs. 2a festgelegt. Die Erhebung und Einziehung dieser Elternbeiträge wird auf die jeweiligen Betreuungsträger übertragen.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

1. Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Betreuungsträger.
2. Mit der Aufnahme in den Ganzttag ist die Anmeldung verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.05. des laufenden Schuljahres zu dessen Ende schriftlich abgemeldet wird.
3. Es sind 12 Beiträge für ein Schuljahr zu entrichten.
4. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) möglich. Eine Anmeldung, die zum 1. des Monats möglich ist, setzt auch voraus, dass freie Plätze vorhanden sind.
5. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn zum Beispiel das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig bzw. nicht im vereinbarten Umfang wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner.
6. Für die Ferienbetreuung wird ein bedarfsgerechtes Angebot bestehen, für das ein angemessenes zusätzliches Entgelt erforderlich werden kann, das der jeweilige Betreuungsträger (bis zu 10 € täglich) privatrechtlich erhebt.

§ 3

Elternbeiträge

1. Die Erziehungsberechtigten entrichten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag auf der Grundlage der nachstehenden Beitragstabellen. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung in der offenen Ganztagschule.
2. Die derzeitige Höhe des Elternbeitrages im Offenen Ganzttag ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

EK	Jahreseinkommen	Beitrag mtl.	Beitrag mtl. für Geschwisterkinder
01	bis 33.000	0	0
02	bis 37.000	50,00 €	25,00 €
03	bis 49.000	75,00 €	37,50 €
04	bis 61.000	100,00 €	50,00 €
05	bis 73.000	125,00 €	62,50 €
06	bis 85.000	150,00 €	75,00 €
07	über 85.000	175,00 €	87,50 €

4/01 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der OGS i. d. F. v. 30.06.2020

- 2a. Ab Schuljahr 2020/21 beläuft sich der Elternbeitrag für ein „sonstiges Betreuungsangebot“ bzw. „Acht-bis-Eins-Betreuung“ an den Grundschulstandorten in Warendorf auf 35 € mtl. (01.08. – 31.07.). Für dieses Angebot kann -sofern dieser weiterhin angeboten wird- der Warendorfer Familienpass in Anspruch genommen werden, sodass der Elternbeitrag um 50 % reduziert werden kann. Die Elternbeiträge werden durch die Betreuungsträger bzw. Fördervereine erhoben. Es besteht an jedem Schulstandort die Möglichkeit, den Elternbeitrag durch die Einsetzung von Drittmitteln zu reduzieren.
3. Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des Kinderbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.
4. Die Erziehungsberechtigten haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen im Sachgebiet Schule der Stadt Warendorf die Höhe ihres Einkommens nachzuweisen.
5. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekanntgeben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch das Sachgebiet Schule neu festgesetzt.
6. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
7. Unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
8. Im Falle einer Anmeldung im Laufe des Schuljahres ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.
9. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (zum Beispiel Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Elternbeitrages.

§ 4

Ermäßigungen

1. Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt ab dem zweiten Kind der Geschwisterbeitrag. Besucht neben dem Kind in der Offenen Ganztagschule ein Geschwisterkind einen Kindergarten, gilt ab dem ersten Kind in der Offenen Ganztagschule der Geschwisterbeitrag. Der Kindergartenbeitrag bleibt hiervon unberührt.
2. Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Der Antrag ist beim Sachgebiet Schule zu stellen. Die bewilligten Ermäßigungen werden ab Antragstellung wirksam.
3. Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt.
4. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Sachgebiet Schule der Stadt Warendorf unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Fälligkeit der Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden vom Sachgebiet Schule der Stadt Warendorf durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats im Voraus fällig.
2. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Warendorf unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen; vorzugsweise wird er von einem Bankkonto des Beitragspflichtigen abgebucht. Hierzu muss vom Beitragspflichtigen eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.
3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 14.07.2016 außer Kraft.
2. Diese Satzung gilt insgesamt nur für das Schuljahr 2020/21; sie tritt mit dem 31.07.2021 wieder außer Kraft.